

Hygiene- und Infektionsrichtlinien für den Musikschulunterricht beim Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIdSchMV) vom 23.11.2021



Aufgrund der aktuellen Beschränkung durch den Coronavirus (SARS-CoV2) gelten bis auf weiteres die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensschutzregeln und -empfehlungen, wie das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, sowie eine gute Händehygiene.

Darüber hinaus sind bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs der Sing- und Musikschule Würzburg folgende weitere Hygiene – und Infektionsschutzmaßnahmen für Lehrkräfte und Schüler (m/w/d) zwingend zu beachten und anzuwenden:

I. Geltungszeitraum

Wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde amtlich bekannt gemacht

II. Für den Unterricht in Musikschulen gilt:

- Zugang zu Musikschulen haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind (2G). Zugelassen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate ohne Impfung. Ungeimpfte 12 bis 18jährige, die an der Schule regelmäßig getestet werden, haben ebenfalls Zugang zur Musikschule. Schüler*innen über 18 Jahre müssen 2G erfüllen. Für Mitarbeiter*innen gilt 3G plus. Ungeimpfte Mitarbeiter*innen müssen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen PCR-Test vorlegen. Wer die Kosten dafür trägt, ist noch unklar. Ab jetzt ist es aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung den Arbeitgebern auch erlaubt, die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status zu dokumentieren. Dies soll dabei helfen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung im Unterricht ist nicht notwendig. Ein Schutzkonzept ist verpflichtend bei mehr als 100 Personen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
 - a. Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
 - b. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
 - c. Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
 - d. Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.
- Bei Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 1.000 gilt - bis diese Inzidenz 5 Tage in Folge wieder unterschritten wurde und dies von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekannt gegeben wurde - Folgendes:
 - a. Präsenzunterricht ist untersagt,
 - b. Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt.



III. Für Veranstaltungen gilt:

- Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten nur noch bei mehr als 1.000 Besucher*innen erfasst werden.
- Ab dem 24.11.2021 gibt bei Veranstaltungen allgemein 2G Plus. Damit benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest. Des Weiteren gelten Personenobergrenzen. Maximal darf 25 % der Kapazität in Anspruch genommen werden bei Einhaltung einer Abstandsregelung von 1,5 m. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Bei 7-Tage-Inzidenzen über 1.000 sind Veranstaltungen verboten.

IV. Prüfungen

- es gilt 3G plus
- diese Regelung gilt auch für Musikschulen in Hotspot-Regionen

V. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

1. Alle Lehrkräfte und Schüler*innen und Begleitpersonen sind verpflichtet sich unverzüglich nach Betreten des Unterrichtsgebäudes und der Nutzung der Toilette gründlich die Hände zu waschen oder sich die Hände zu desinfizieren.
2. Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
3. Verzicht auf Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht).

b) Raumhygiene

1. Die Türklinken, Lichtschalter und genutzten Oberflächen sind mittels Wischdesinfektion zu reinigen.
2. Der Unterrichtsraum ist nach jeder Unterrichtsstunde **intensiv** durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mind. 5 Minuten), wenn möglich auch während des Unterrichts zu lüften. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch erfolgen.
3. Der Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum erfolgt nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
4. Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die Fieber, Husten, Durchfall oder andere Krankheitsanzeichen aufweisen.
5. Auch anderweitig erkrankte Schüler*innen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen den Unterricht nicht zu erteilen.



VI. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

1. Alle Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören, teilen dies bitte der zuständigen Fachbereichsleitung mit. Diese klärt gemeinsam mit der Geschäftsleitung ggf. die weiteren Einsatzmöglichkeiten.
2. Es gilt für alle Mitarbeiter*innen die Einhaltung des Mindestabstandes und falls erforderlich das Tragen der geforderten Mund-Nase-Bedeckung.
3. Zur Aufrechterhaltung der kontaktarmen Kommunikation sind bis auf weiteres Telefon und Email zu nutzen.

VII. Sonstiges

Die Hygiene- und Infektionsrichtlinien sind allen Lehrkräften und Schüler*innen bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszuhängen. Darüber hinaus ist es über die schuleigene Homepage und die vorhandenen Socialmedia-Kanäle zu veröffentlichen.

Jürgen Semmel

Gez.

Geschäftsleiter